

### 1. Veranstalter

fithera GmbH & Co. KG  
Ewald-Renz-Str. 1  
76669 Bad Schönborn  
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRA 712139  
Umsatzsteuer-ID.: 369858680  
Geschäftsführung: Nicolas Hessel, Yannick Hessel

Telefon: +49 7253 9875710  
E-Mail: [info@fithera.de](mailto:info@fithera.de)  
Web: [www.fithera.de](http://www.fithera.de)

### 2. Veranstaltung

fithera 2025 - Business-Kongress für Fitness und Therapie

### 3. Veranstaltungsort

Messe Offenbach  
Kaiserstr. 108-112  
63065 Offenbach am Main

### 4. Veranstaltungszeitraum / Auf- und Abbauzeiten / Öffnungszeiten

#### Veranstaltungszeitraum:

- 05. bis 06. Juni 2025

#### Aufbauzeiten / Standbau / Anlieferung:

- 4. Juni 2025, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### Abbauzeiten / Standabbau / Ablieferung:

- 06. Juni 2025, ab 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- 07. Juni 2025, ab 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Der Veranstalter behält sich vor, die Einfahrt für Fahrzeuge während der Auf- und Abbauzeit und dem Veranstaltungszeitraum gegen Hinterlegung einer Kautions zu begrenzen. Am letzten Kongresstag erfolgt die Freigabe des Messegeländes für die Einfahrt der Transportfahrzeuge (inkl. PKW) nicht vor 18:00 Uhr.

#### Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal:

- 04. Juni 2025, 08:00 bis 18:00 Uhr (Aufbautag: Zugang nur mit Ausstellerausweis)
- 05. Juni 2025, 08:00 bis 23:00 Uhr (Eventtag: Zugang 8 bis 9 Uhr nur mit Ausstellerausweis)
- 06. Juni 2025, 08:00 bis 22:00 Uhr (Eventtag: Zugang 8 bis 9 Uhr nur mit Ausstellerausweis)
- 07. Juni 2025, 08:00 bis 14:00 Uhr (Abbautag: Zutritt nur mit Ausstellerausweis)

#### Öffnungszeiten für Besucher:

- 05. Juni 2025, 09:00 bis 23:00 Uhr
- 06. Juni 2025, 09:00 bis 18:00 Uhr

### 5. Standzuweisung

- Der Veranstalter hat fest vorgegeben Standflächen in den Messehallen definiert. Diese liegen zwischen 3 qm und 36 qm, Sponsorenflächen zwischen 16 qm und 40 qm. Alle Standflächen sind mit einer einheitlich weißen Rückwand von ca. 2,50 m Höhe ausgestattet.
- Der Aussteller kann vor seiner Buchung einen Standwunsch äußern. Der Veranstalter versucht nach besten Möglichkeiten diesem Wunsch nachzukommen, soweit die Fläche zum Zeitpunkt seiner Anfrage noch verfügbar ist.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Standfläche auch kurzfristig zu ändern, sollte es aufgrund von Sicherheitsbestimmungen, Auflagen der Location oder Programmanpassungen hierzu notwendig sein. Dem Aussteller wird in diesem Fall eine Fläche mit gleicher Größe und Leistung zugewiesen.

### 6. Ausstellerausweise

Die dem Aussteller zustehenden kostenlosen Ausstellerausweise (2 oder 4 Stk. je nach gebuchtem Stand-Paket) erhält der Aussteller bis 4 Wochen vor dem Event per E-Mail in Form von Ticket-Codes. Die Aussteller-Ticket-Codes können im Aussteller-Ticketshop unter folgender [Website](#) eingegeben werden. Bei Bedarf von zusätzlichen Ausstellerausweisen (= Aussteller-Tickets) sind diese im Aussteller-Ticketshop buchbar. Jedes Aussteller-Ticket ist einzeln zu personalisieren.

### 7. Präsenzpflicht / Vorzeitiger Standabbau

Ein vorzeitiger Standabbau vor Ende der Besucher-Öffnungszeiten (9.00 bis 18.00 Uhr) ist nicht gestattet. Der Abbau darf am 06.06.25 erst ab 18.00 Uhr erfolgen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter vor, eine Vertragsstrafe von bis zu 1.000 € im Nachgang der Veranstaltung zu berechnen.

### 8. Standbegrenzungswände / Anbringungen an Rückwände

- Jeder Aussteller erhält vom Veranstalter eine weiße Rückwand mit einer Höhe von ca. 2,50 m und einer Breite je nach gebuchter Standfläche zwischen 1,5 bis 8 m. Die Rückwände können bedruckt werden, diese Leistung kann der Aussteller beim Veranstalter im Vorfeld (mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) aufbuchen.
- Das Anbringen von Displays, Postern oder Bildern der angemieteten Rückwand ist nicht gestattet. Eigene Roll-Ups können vor der angemieteten Rückwand positioniert werden.
- Seitenwände sind im Standpaket nicht enthalten und nicht gestattet aufzustellen. Das Event-Standkonzept des Veranstalters zielt darauf ab, dass jeder Besucher einen freien Blick auf die Nachbarstände hat, wodurch eine optisch ansprechende und faire Sichtbarkeit für alle Aussteller gewährleistet wird.
- Beim Aufstellen von Roll-Ups (= Bannern) oder TV-Screens auf der eigenen Standfläche, müssen diese so positioniert werden, dass sie nur im hinteren Drittel des Standes vor oder angeschrägt zur Rückwand stehen dürfen. Bei angeschrägter Positionierung ist darauf zu achten, dass eine Verdeckung des seitlichen Nachbarstandes von max. 1 m Tiefe von der Rückwand ausgehend, genehmigt wird.
- Bei Nichteinhaltung ist der Aussteller aufgefordert, die Position umgehend zu korrigieren. Der Veranstalter legt großen Wert auf ein faires Miteinander, warum die Regelung von Seitenwänden, bzw. seitlich verdeckenden Materialien, strikt einzuhalten ist. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

### 9. Brandschutz / Ausstellungsmaterial mit B1 Nachweis

- Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark Rauch bildende Materialien, wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor), verwendet werden. Die Verwendung von Polystyrol u.Ä. ist auch nach Vorlage eines Prüfzeugnisses nicht möglich. Sind Exponate aus solchen Materialien gefertigt, muss eine Abstimmung über die Menge und die Freigabe durch den Veranstalter erfolgen.
- Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend, abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse ist vorzuhalten.

- Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Ein Nachweis ist am Stand vorzuhalten.
- Zertifikate bereithalten: Stellen Sie sicher, dass Sie für alle verwendeten Materialien die erforderlichen B1-Zertifikate besitzen und diese bei Bedarf vorlegen können.

### 10. Reinigung

Folgende Standreinigung (Bodenreinigung) ist im Aussteller-Paket enthalten:

- 04.06.2025: Reinigung der frei zugänglichen Standflächen mit Ende der Aufbauzeit ab 18.00 Uhr
- 05.06.2025: Zwischenreinigung der frei zugänglichen Standflächen ab 18.00 Uhr

### 11. Bewachung / Haftung Wertgegenstände

- Die allgemeine Bewachung der Messehallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
- Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller (siehe Punkt 9. "Brandschutz"). Jeder Aussteller haftet für seinen Stand, das angemietete Material, seine Produkte und Wertgegenstände selbst.
- Die Standflächen werden vom Veranstalter nicht gesondert bewacht. Eine gesonderte Standwache und deren Konditionen können beim Veranstalter angefragt werden.

### 12. Veröffentlichungen / Firmenvorstellung Website, App

Jeder Aussteller wird über die Veranstalter-Website [www.fithera.de](http://www.fithera.de) mit einem Firmeneintrag veröffentlicht. Die Daten hierzu gibt jeder Aussteller in seinem mit Passwort geschütztem Aussteller-Portal selbst ein. Der Firmeneintrag wird bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn veröffentlicht, soweit Daten vom Aussteller im Portal eingetragen wurden. Die Veranstaltung-App dient allen Teilnehmern zur besseren Orientierung auf dem Event und zur Übersicht des Programms und den Vorträgen.

### 13. Fachvorträge und Workshops

Aussteller haben die Möglichkeit, eigene Vortragsthemen dem Veranstalter vorzuschlagen. Vorträge und Workshops dienen in erster Linie als Mehrwert und zur Wissensvermittlung für Fachbesucher. Werbliche Inhalte sind nicht gewünscht. Der Veranstalter entscheidet, welche Vorträge zugelassen werden. Es besteht daher für keinen Aussteller ein Vorrecht oder Anspruch auf einen Vortrag. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch bereits zugesagten Vorträgen eine Absage zu erteilen, sollten werbliche, rechtliche oder inhaltliche Dinge oder Themen nicht den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen.

### 14. Vorführungen / Produktpräsentationen

Präsentationen und andere Vorführungen mit Show-Charakter sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche gestattet und dürfen insbesondere hinsichtlich der Lautstärke die Kongresstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigen. Die Lautstärke darf 65 dB an der eigenen Standgrenze nicht überschreiten.

### 15. Abgabe von Speisen und Getränken

- Grundsätzlich gilt, dass Speisen und Getränke, welche vom Aussteller an die Besucher und Teilnehmer der Veranstaltung ausgegeben werden, kostenfrei sein müssen. Der Verkauf von Speisen und Getränken auf der Veranstaltung, obliegt nur den offiziell vom Veranstalter beauftragten Catering-Unternehmen.
- Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz und Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten.
- Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Speise- und Getränkeangebotes an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wie auch dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Kongressen und Events zu verwehren.

### 16. Rücktritt / Nichtteilnahme / Stornierung

Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang bei der fithera GmbH & Co. KG.

- Erfolgt die Stornierung bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 % berechnet.
- Bei einer Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn beträgt diese 50 %.
- Bei späteren Absagen bis 30 Tage zum Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 % berechnet.
- Bei Nichterscheinen ist die volle Gebühr zu entrichten.

Das Recht des Ausstellers auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit vom Auftraggeber benannt werden. Weitere Informationen befinden sich in den [AGB für Aussteller](#).

**fithera GmbH & Co. KG**

**Stand: 25. März 2025**